Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0214

Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette (COM(2024)0577 – C10-0209/2024 – 2024/0319(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0161/2025).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Agrarsektor und insbesondere die ***Landwirtinnen und Landwirte*** stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine***, die*** zu einem beispiellosen Anstieg ***bei den Energiekosten*** für landwirtschaftliche ***Betriebe*** und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt ***haben***, ***hatten Auswirkungen*** auf die Kosten ***der Landwirtinnen und*** Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. ***Gleichzeitig*** bemühen sich die ***Landwirtinnen und*** Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. ***Dadurch*** ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf ***die*** Tätigkeit ***der Landwirtinnen und Landwirte*** ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.	(1) Der Agrarsektor und insbesondere die ***Landwirte, die die Ernährungssicherheit sicherstellen,*** stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie***, die zunehmende Instabilität im Welthandel, die immer extremeren Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels*** und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ***haben*** zu einem beispiellosen Anstieg ***der energiebezogenen Kosten*** für landwirtschaftliche ***Betriebsmittel*** und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt, ***was sich*** auf die Kosten ***für die*** Landwirte und auf die Lebensmittelpreise ***auswirkt***. ***Parallel dazu*** bemühen sich die Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion***, und sie sind aufgrund von Überregulierung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand konfrontiert***. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. ***Aufgrund der vorgenannten Faktoren*** ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher***,*** und die Unsicherheit ***der Landwirte, insbesondere der***

	Kleinlandwirte, in Bezug auf ***ihre*** Tätigkeit ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen ***und Fairness*** und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen ***sowie das Einkommen der Landwirte zu schützen und die Zuversicht junger Menschen in Bezug auf den Beruf des Landwirts zu stärken***.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um die Position der Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken, muss die Rolle der Erzeugerorganisationen und der Genossenschaften als Beteiligte an der Wertschöpfung durch öffentliche politische Maßnahmen gestärkt werden, die dazu beitragen, die Kostenwirksamkeit, die Sichtbarkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu steigern und die Verhandlungsfähigkeit dieser Landwirte zu verbessern.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen ***Landwirtinnen und*** Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden ***Landwirtinnen und*** Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] im Einklang steht.	(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur ***mit vorheriger und in Kenntnis der Sachlage erteilter Zustimmung der Landwirte*** verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] im Einklang steht. ***Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Transparenz bei der Preisbildung sichergestellt ist, dass der Wert entlang der Lebensmittelkette proportional verteilt wird und den Anstrengungen und den Risiken aller Beteiligten Rechnung trägt, insbesondere der Landwirte, die das schwächste Glied in der Kette sind.***
[5] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf	[5] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf

Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).	Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um die Ernährungssouveränität der Union zu stärken, Einkommen in der Landwirtschaft zu unterstützen und nachhaltige Systeme zu gewährleisten, muss in der Union die Präferenz für europäische landwirtschaftliche Erzeugnisse – insbesondere im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen und Maßnahmen zum Aufbau von Vorräten – gefördert werden. Diese Präferenz sollte dazu beitragen, die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern, und dazu führen, dass eine wertsteigernde Produktion in die Union „rückverlagert“ wird.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von	(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur ***mit vorheriger Zustimmung der***

Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen ***Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen*** und Verbrauchern besteht ***und*** ein ***direkter*** Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen ***Landwirtinnen und*** Landwirten und ***Verbraucherinnen und Verbrauchern*** in ***ihrer geografischen*** Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die ***Verbraucherinnen und*** Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den ***Landwirtinnen und*** Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Landwirte und ausschließlich zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung ***oder eine begrenzte Zahl an Vermittlern*** zwischen ***den Landwirten oder Genossenschaften oder Erzeugerorganisationen*** und Verbrauchern besteht***, sodass*** ein Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirten und ***Verbrauchern – einschließlich*** in ***Form des Online-Verkaufs – oder eine geografische*** Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. ***Geografische Nähe sollte anhand einer geringen Transportentfernung oder Transportdauer beurteilt werden.*** So werden Anreize für die Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern. ***Dies sollte für Produkte gelten, die innerhalb des Binnenmarkts hergestellt und in Verkehr gebracht werden. Dieses Instrument wird unbeschadet des Funktionierens des Binnenmarkts zu mehr Transparenz und***

	wirtschaftlicher Gerechtigkeit sowie zur Wiederbelebung ländlicher Gebiete beitragen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der ***Verbraucherinnen und*** Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen ***sollten*** der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden, ***um einheitliche Bedingungen für*** die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die ***Landwirtinnen und*** Landwirte und der Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten ***zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten*** im Einklang ***mit*** der ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments*** und ***des Rates ausgeübt werden[6]***.	(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen ***sollte*** der Kommission ***die Befugnis*** übertragen werden, ***gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, und zwar im Hinblick auf*** die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirte und der Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[5a] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der***

Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[5a] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

[6] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten können zwar nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer	(7) Die Mitgliedstaaten können zwar nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer

Angaben für Handelsmodalitäten festgelegt werden, doch sollten diese Bestimmungen die Verwendung dieser Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, nicht behindern, einschränken oder erschweren.	Angaben für Handelsmodalitäten festgelegt werden, doch sollten diese Bestimmungen die Verwendung dieser Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, nicht behindern, einschränken oder erschweren***, oder zusätzliche Verwaltungslasten für die Landwirte, insbesondere kleine und mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe, mit sich bringen***.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine ***entscheidende*** Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.	(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine ***wichtige*** Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken ***und die Wahrung einer Preisgestaltung, die eine faire Vergütung für die Landwirte sicherstellt. Gleichzeitig ist die Verwendung schriftlicher Verträge von entscheidender Bedeutung, um häufig vorkommende missbräuchliche Handelspraktiken wie Zahlungsverzug, einseitige***

Stornierung von Aufträgen oder rückwirkende Änderung von Vertragsbestimmungen zu verhindern. Von diesen Praktiken sind insbesondere Kleinerzeuger betroffen, die nicht über die notwendigen rechtlichen Mittel verfügen, um sich zu verteidigen. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind. ***Die Durchführung dieser Maßnahmen wird somit Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Erzeuger schaffen, die ihnen den notwendigen Schutz bieten, damit sie ihre Erzeugung verwerten und planen und sie somit weiterhin zur Entwicklung der Wirtschaft vor Ort beitragen können.***

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen	(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen

ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. ***Um die Zusammenarbeit der*** Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse ***zu verbessern, sollte*** darüber hinaus ***die Gründung*** von ***Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse*** und ***die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden***. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der ***Landwirtinnen*** und ***Landwirte*** gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den ***Landwirtinnen und*** Landwirten, die ***Mitgliedern*** sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. ***Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.***	ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse ***können*** darüber hinaus von ***der bestehenden Möglichkeit zur Gründung*** und ***Anerkennung von Erzeugerorganisationen Gebrauch machen, um ihre Zusammenarbeit zu intensivieren***. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der ***Landwirte oder – im Fall von Obst*** und ***Gemüse – von Erzeugern*** gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirten, die ***Mitglieder*** sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die nachhaltige Entwicklung, die ein Kernprinzip des AEUV und ein vorrangiges	(10) Um die nachhaltige Entwicklung, die ein Kernprinzip des AEUV und ein vorrangiges

Ziel der Politik der Union ist, weiter zu fördern und Transparenz, Stabilität und Fairness in den Handelsbeziehungen zwischen ***Landwirtinnen und*** Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen anerkennen können, die mit fakultativen Angaben für Handelsmodalitäten wie „fair“, „gerecht“ oder gleichwertigen Angaben und mit der Angabe „kurze Lieferkette“ spezifische Ziele verfolgen.	Ziel der Politik der Union ist, weiter zu fördern und Transparenz, Stabilität und Fairness in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen anerkennen können, die mit fakultativen Angaben für Handelsmodalitäten wie „fair“, „gerecht“ oder gleichwertigen Angaben und mit der Angabe „kurze Lieferkette“ spezifische Ziele verfolgen. ***Darüber hinaus könnte die Förderung der Verwendung solcher Angaben dazu beitragen, die Verbraucher über die Auswirkungen ihrer Konsumentscheidungen auf die soziale Gerechtigkeit und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Agrar- und Lebensmittelsektor aufzuklären.***

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um den ***Landwirtinnen und*** Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit,	(11) Um den Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen

Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ***ausüben***[7], ***insbesondere die*** Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

[7] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl.

ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ***im Einklang mit dem nationalen Recht*** ausgeweitet werden***, sofern diese Organisationen bereits einen Antrag auf Anerkennung in einem Mitgliedstaat gestellt haben, und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde***. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]***ausüben***, ***einschließlich der*** Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

[7] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl.

L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen	(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder ***mit Ausnahme von Obst und Gemüse*** auszuhandeln***, es sei denn, dies wird ausdrücklich von den Erzeugerorganisationen gefordert***. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats ***oder 5 % der Erzeugung in der gesamten Union*** nicht

auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.	übersteigt. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein***,*** Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a)Um die Stellung von anerkannten Erzeugerorganisationen und anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu stärken, muss ihnen Rechtssicherheit gewährt und die Vorhersehbarkeit sichergestellt werden, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Hinblick auf die Ziele des Artikels 39 AEUV erforderlich ist. Zu diesem Zweck sollte Artikel 152 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert werden, um die Tätigkeiten zu präzisieren, die im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2017 (Rechtssache C-671/15) unter die Ausnahme in Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden.	(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden. ***Parallel dazu wird empfohlen, dass die Landwirte zusätzlich zu standardisierten digitalen Instrumenten auch von leicht auszufüllenden Standardvertragsformaten profitieren sollten, die auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen und per E-Mail übermittelt werden können, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten barrierefreie Online-Schulungen oder -Anleitungen für die Ausarbeitung und Registrierung von Verträgen bereitstellen.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(13a)Zentrale Einkaufsorganisationen, die länderübergreifend tätig sind, üben zunehmenden Druck auf die Agrarpreise aus, indem sie regulatorische und soziale Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten ausnutzen. Es ist dringend erforderlich, diese Strukturen zu regulieren, um landwirtschaftliche Erzeuger vor missbräuchlichen Vertragsklauseln, der Abschöpfung des Mehrwerts und unlauterem Wettbewerb im Rahmen der Unionsvorschriften in den Bereichen Soziales und Umwelt zu schützen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können ***Landwirtinnen und*** Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der ***Landwirtinnen und*** Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen	(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirte und der Angst vor ***geschäftlichen*** Vergeltungsmaßnahmen seitens

kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für ***Landwirtinnen und*** Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen ***Landwirtinnen und*** Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch ***eine Landwirtin oder*** einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

der Käufer kann sich dies für Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten auf Antrag eines Branchenverbands oder einer Organisation, die als weitgehend repräsentativ für eine Agrarbranche angesehen wird, entscheiden können, ob bestimmte Branchen von der Verpflichtung zum Abschluss eines schriftlichen Vertrags ausgenommen werden.***

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

durch andere Erzeuger als ***Landwirtinnen und*** Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die ***Käufer*** schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den ***Landwirtinnen und*** Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

durch andere Erzeuger als Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die ***Erzeuger*** schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht. ***Diese Flexibilität sollte ohne Beeinträchtigung des Schutzes der Landwirte angewandt werden, und die Ausnahmen sollten klar definiert werden, um missbräuchliche Auslegungen oder eine Umgehung vertraglicher Verpflichtungen zu verhindern.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.	(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird. ***Allerdings sollten die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, striktere Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelkette anzunehmen, sofern diese Maßnahmen in einem angemessenen und verhältnismäßigen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen stehen, und sofern sie mit der Richtlinie (EU) 2019/633 vereinbar sind. Die Vereinfachung des Auftragsvergabeverfahrens, insbesondere durch standardisierte und digitalisierte Vorlagen und Formate, die per E-Mail versandt werden können, ist von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente und faire Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere für Kleinerzeuger, sicherzustellen, wobei gleichzeitig für ausreichende Flexibilität gesorgt werden sollte, um der Vielfalt des Agrarsektors gebührend Rechnung zu tragen.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden ***Mediationsmechanismen*** oder ***die Einrichtung dieser Mechanismen*** informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.	(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. ***Diese Mediationsmechanismen sollten für alle Parteien vollkommen freiwillig bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Parteien bei Uneinigkeit über die Formalisierung, Auslegung oder Erfüllung eines Vertrags eine Mediation beantragen können.*** Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden ***Rechtsrahmen*** oder ***Mediationsmechanismen*** informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese ***Rechtsrahmen oder*** Mechanismen erleichtern.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener	(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener

vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass ***Landwirtinnen und*** Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ***ihren*** Produktionskosten ***zu verkaufen***, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch ***zu Preisen zu verkaufen, die*** unter ***den*** Produktionskosten ***liegen***, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. ***Der Endpreis deckt die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer fairen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen ab. Die Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette der EU (AFCO) könnte genutzt werden, um Informationen über Preise in der Agrar- und Lebensmittelkette, Kostenstrukturen sowie die Verteilung von Margen und Mehrwert bereitzustellen, wobei die Vertraulichkeits- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten sind. Großhandelsmärkte könnten eine wichtige Rolle beim Aufbau von Preismechanismen spielen. Es handelt sich um akkreditierte Strukturen, die Preistransparenz gewährleisten und zu einer ausgewogeneren Verteilung entlang der***

	Wertschöpfungskette beitragen können.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der ***Landwirtinnen und*** Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den ***Landwirtinnen und*** Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den ***Landwirtinnen und*** Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.	(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten ***– und 12 Monaten bei Branchen, die an Terminmärkten handeln –*** eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln. ***Es sollte möglich sein, diese Verträge unter Berücksichtigung unvorhergesehener Umstände wie extremer Wetterereignisse, Ausbrüche von Tierseuchen,***

	geopolitischer Spannungen oder anderer Gründe, die dazu führen, dass der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirte nicht deckt, zu überarbeiten, was zu einem besseren Schutz der Landwirte vor Marktschwankungen und ihrer besseren Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten beitragen würde.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen können.	(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten ***in begründeten Fällen*** die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen können.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bestimmte Initiativen zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die darauf ausgerichtet sind, ***strengere Anforderungen*** als die verbindlichen Anforderungen ***anzuwenden***, können sich positiv auf das Ziel der gemeinsamen	(22) Bestimmte Initiativen zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die darauf ausgerichtet sind, ***Anforderungen anzuwenden, die in ethischer und sozialer Hinsicht strenger*** als die verbindlichen Anforderungen

Agrarpolitik, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, und auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Union auswirken. Daher sollten solche Initiativen unter bestimmten Umständen nicht unter Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.	***sein könnten***, können sich positiv auf das Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, und auf das Ziel der ***sozioökonomischen und*** nachhaltigen Entwicklung ***der ländlichen Gebiete in*** der Union auswirken. Daher sollten solche Initiativen unter bestimmten Umständen nicht unter Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.	(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können***, wobei die Durchführbarkeit sicherzustellen und negative Auswirkungen auf Direktzahlungen zu verhindern sind. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission bei Bedarf auch andere Finanzierungsquellen der Union bereitstellen***. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem

zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Position der ***Landwirtinnen und*** Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, ***Landwirtinnen und*** Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu ***können***.	(26) Um die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren ***zu*** erhöhen***, wobei die Durchführbarkeit sicherzustellen und negative Auswirkungen auf Direktzahlungen*** zu ***verhindern sind***.

[8] Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

[8] Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a)Um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Erzeuger zu verbessern, sollte die Kofinanzierung aus dem Betriebsfonds in erster Linie für Investitionen verwendet werden, die in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung stehen, sowie für kollektive Maßnahmen, die allen Mitgliedern der Erzeugerorganisationen zugutekommen, und für die Digitalisierung. Der

	Verwaltungs- und Bürokratieaufwand sollte für Erzeugerorganisationen bei der Durchführung von operationellen Programmen erheblich verringert werden, um das Engagement der Begünstigten zu fördern.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden.	(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden***, wobei die Durchführbarkeit sicherzustellen und negative Auswirkungen auf Direktzahlungen zu verhindern sind***.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater	(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater

Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.	Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte ***fair und transparent*** zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten***, wobei die Durchführbarkeit sicherzustellen und negative Auswirkungen auf Direktzahlungen zu verhindern sind***.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„la) Essig, Teil XIIa;“

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Die ***in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von*** der ***Kommission unter Berücksichtigung***	„(2) Die ***Referenzschwellenwerte werden entsprechend der Saisonabhängigkeit der***

objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und ***Markttrends*** regelmäßig überprüft. ***Gegebenenfalls werden*** die ***Referenzschwellenwerte entsprechend*** der ***Erzeugungs-*** und ***Marktentwicklungen*** nach ***dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert***.	***Erzeugnisse auf Vorschlag*** der ***EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklungen*** und ***der tatsächlichen Produktionskosten*** regelmäßig überprüft. ***Die Kommission sorgt dafür, dass eine Methodik für die regelmäßige Überprüfung dieser Schwellenwerte auf der Grundlage objektiver Indikatoren wie Inflation, Produktionskosten und Veränderungen auf den Agrarmärkten ausgearbeitet wird. Die Produktionskosten umfassen die Kosten für Maßnahmen, die zur Umsetzung oder Übererfüllung der in Artikel 210a Absatz 3 festgelegten Nachhaltigkeitsstandards beitragen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind. Mit dieser Methodik sollte es möglich sein, die Schwellenwerte regelmäßig zu aktualisieren, damit sie den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und ein wirksames Instrument zur Stabilisierung der Märkte bleiben.“***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstaben e a, e b, e c, e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 11 werden folgende Buchstaben angefügt:
	„ea) Weißzucker;
	eb) Schaffleisch der KN-Codes 0104 10 30 oder 0204;
	ec) Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, des KN-Codes 0203;
	ed) Huhn, frisch, gekühlt oder gefroren, des KN-Codes 0207.“

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1c. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Bei der Festlegung des Preisniveaus der öffentlichen Intervention für die verschiedenen, in Artikel 11 aufgelisteten Erzeugnisse stützt sich der Rat im Einklang mit dem in Artikel 39 AEUV verankerten Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, auf objektive und transparente Kriterien wie die Inflation.“

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1d) Artikel 75 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere in Artikel 1 genannte Sektoren gelten.“;
	b) Absatz 3 Buchstabe j erhält folgende Fassung:
	„j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Produkts;“

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:	(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben ***und mit vorheriger Zustimmung des Landwirts oder seiner Vertretungsorganisationen*** verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu

Folgendem beitragen:

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stabilität und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette,	a) Stabilität ***– einschließlich durch Verträge zwischen Erzeugern und Käufern zur Beschränkung der Auswirkungen wirtschaftlicher Unsicherheiten –, Rückverfolgbarkeit*** und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette, ***aa) Förderung der Bildung von demokratisch geleiteten Genossenschaften für Zusammenschlüsse von Landwirten,*** ***ab) Zahlung eines zusätzlichen Betrags an den Erzeuger, insbesondere zur Finanzierung gemeinsamer Projekte;***

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden, und	b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht ***und lohnend*** angesehen werden, ***auch auf der Grundlage der***

	Angaben der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und ***Lebensmittelversorgungskette (AFCO);***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gemeinsame Initiativen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung.	c) gemeinsame ***und sozioökonomische*** Initiativen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung***, die zur Entwicklung ländlicher Gemeinschaften beitragen***.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette' darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des	(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette' darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines ***im Binnenmarkt erzeugten oder*** in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben ***und mit vorheriger Zustimmung der Landwirte oder ihrer Vertretungsorganisationen***

Inverkehrbringens informiert, die ***Folgendes*** vorsehen:	verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die ***mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen***:

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder	a) eine direkte Verbindung ***oder eine begrenzte Zahl an Vermittlern*** zwischen dem Landwirt***, der Genossenschaft oder der Erzeugerorganisation*** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.	b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt***, der Genossenschaft oder der Erzeugerorganisation*** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses***, d. h. eine geringe Entfernung oder Transportdauer, auch über Grenzen hinweg***.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann ***Durchführungsrechtsakte*** erlassen, ***um*** die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen ***weiter zu präzisieren***.	Die Kommission kann ***im Einklang mit Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung*** erlassen, ***indem sie*** die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen ***und zugehöriger Regelungen zur Qualitätszertifizierung weiter präzisiert***.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission bewertet die Durchführbarkeit und den Mehrwert der Einführung eines harmonisierten visuellen Gütezeichens der Union für Produkte mit kurzer Lieferkette.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen durch ***einen*** Erzeuger, ***bei dem es sich*** nicht ***um einen Landwirt***, ***eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler*** ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen,	a) für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen durch Erzeuger, ***die*** nicht ***unter Absatz 1 fallen***, ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen,

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***der Erstankäufer*** von ***Milch und Milcherzeugnissen*** ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen ***durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen*** abgeben ***muss***.	b) ***Erzeugerorganisationen, Vereinigungen*** von ***Erzeugerorganisationen oder Landwirte*** ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen ***gegenüber Erstankäufern*** abgeben ***müssen***.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Fälle, in denen keine	Für Fälle, in denen keine

Einigung über ***den Abschluss*** eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.	***gegenseitige*** Einigung über ***die Formalisierung, Auslegung oder Erfüllung*** eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein. ***Dieser Mechanismus ist für die Vertragsparteien freiwillig und unparteiisch und kann die Beteiligung von Vertretern der Vertretungsorganisationen der Landwirte umfassen.***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet ***eingerichteten*** Mediationsmechanismus.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet ***verfügbaren Rechtsrahmen für den*** Mediationsmechanismus.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und	b) ist schriftlich ***auf Papier oder in digitaler Form*** abzuschließen bzw. vorzulegen und

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der	i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis ***unter ausdrücklicher Angabe aller Zahlungen, einschließlich der anwendbaren Rabatte***, der

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, ***etwa*** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen ***und der Produktionskosten widerspiegeln***, ***von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung*** der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette ***Indikatoren festlegen.*** Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren	– als Kombination verschiedener ***objektiver, überprüfbarer und nicht manipulierbarer*** im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, ***und zwar*** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen, ***die Inflation und die vollständigen Produktionskosten, einschließlich*** der ***Vergütung der Landwirte, der Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen, der Liefermengen sowie*** der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse, ***widerspiegeln***.

Bezug zu nehmen.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten ***oder die regionalen Behörden*** nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette***, von Daten der gemäß Artikel 157 anerkannten Branchenverbände und von Daten der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette Indikatoren festlegen, die online veröffentlicht werden und in Verträgen genutzt werden.*** Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.	iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ***aufgrund unvorhergesehener Umstände, wie extremen Wetterereignissen, Ausbrüchen von Tierseuchen, geopolitischen Spannungen***

	oder anderen Gründen, aufgrund derer der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirte nicht decken kann, ausgelöst werden kann.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Angaben zu Zahlungsperioden und ***-verfahren***,	iv) Angaben zu Zahlungsperioden***, -verfahren,*** und ***dem Zeitpunkt, zu dem der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt***,

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen ***eine*** ähnliche ***Wirkung erzielt wird***	a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen ähnliche ***Ziele erreicht werden*** wie mit

wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,	den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG[10] ist,	***entfällt***

[10] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich erfolgen,	***entfällt***

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal ***10*** 000 EUR) nicht überschreitet;	a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal ***4*** 000 EUR) nicht überschreitet;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist,

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich oder spätestens innerhalb von fünf Werktagen erfolgen;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ist gemäß Absatz 5 ***Buchstaben b, c und*** d oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.	(7) Ist gemäß Absatz 5 ***Buchstabe*** d oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen, die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Abholern, verarbeitenden Betrieben, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern geschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den	Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen, die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Abholern, verarbeitenden Betrieben, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern geschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den

beteiligten Parteien frei verhandelbar.	beteiligten Parteien frei verhandelbar***, unbeschadet der von den Mitgliedstaaten eingeführten zusätzlichen Anforderungen***.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in ***den Artikeln 2, 6, 8 und 9*** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.	(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in ***diesem Artikel*** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 149 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffern i und ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
	a) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht ***4 %*** der gesamten Erzeugung der Union,	i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht ***10 %*** der gesamten Erzeugung der Union,
ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses	***b) Ziffer ii wird gestrichen.***

Mitgliedstaats und

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren ***oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus einem*** oder ***mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen*** und ***von den angehörenden Landwirten*** gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;***“***	a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren ***bestehen und von den angehörenden Landwirten*** oder***, im Falle der Obst-*** und ***Gemüsebranche, der Erzeuger,*** gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) auf Initiative der Landwirte gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:***“***	b) auf Initiative der Landwirte ***oder, im Falle der Obst- und Gemüsebranche, der Erzeuger*** gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“	1a. Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft***, oder jede andere gleichwertige Rechtsform, die nach nationalem Recht eingetragen ist***, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“
	Eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, oder jede andere gleichwertige Rechtsform, die nach nationalem Recht eingetragen ist, die eine Anerkennung beantragt hat, aber noch keine Anerkennung als Erzeugerorganisation durch einen Mitgliedstaat erhalten hat, kann die genannte Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, und zwar für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anerkennung.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 1a Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.	Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, ***sowie in den in Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahmefällen*** von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern	„Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen ***mit Ausnahme des Obst- und Gemüsesektors – sofern dies nicht ausdrücklich von einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen beantragt wird –*** auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“	d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats ***oder 5 % der Erzeugung der Union*** überschreitet.“

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
(b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;	„(b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen ***oder wenn die angeschlossenen Erzeuger getrennte Erzeugerorganisationen mit dem Inverkehrbringen ihrer Erzeugnisse, die nicht in Anhang I Teile IX und X***

aufgeführt sind und für unterschiedliche Zwecke bestimmt sind, betrauen und diese Organisationen daher nicht miteinander im Wettbewerb stehen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;**“**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-aa) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ca) von jeglichen direkten Kontakten mit Käufern abzusehen, wenn diese individuellen Schritte die gemeinsamen Ziele der Erzeugerorganisation, insbesondere in Bezug auf Planung, Verhandlungen oder Vermarktung, gefährden könnten; jedes Verhalten eines Käufers, mit dem die Umgehung einer Erzeugerorganisation bezweckt oder bewirkt wird, indem sich dieser direkt an eines oder mehrere ihrer Mitglieder wendet, ist verboten und gilt als unlautere Geschäftspraxis, wenn der Käufer bereits mit dieser Erzeugerorganisation Verhandlungen führt oder einen Vertrag geschlossen hat.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots ***gilt*** als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“	(2a) ***Die Satzung einer Erzeugerorganisation gewährleistet, dass das Ziel der Bündelung des Angebots erreicht wird, insbesondere indem sichergestellt wird, dass die Erzeugerorganisation die wesentlichen Verkaufselemente wie Preis, Qualität und Menge aushandelt und festlegt.*** Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots ***und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse gelten*** als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“ ***Die Satzung einer Erzeugerorganisation, der zufolge der direkte Kontakt zwischen den Mitgliedern und den Käufern zulässig ist, kann auch interne Kontroll- und Präventionsverfahren enthalten, damit dieser***

Kontakt nicht der Bündelung des Angebots oder der Vermarktungsstrategie der Organisation abträglich ist.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.“	

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch einen Erzeuger, ***bei dem es sich*** nicht ***um einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb***, ***ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler*** ein schriftlicher Vertrag zu schließen ist,	a) für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch einen Erzeuger, ***der*** nicht ***unter Absatz 1 fällt***, ein schriftlicher Vertrag zu schließen ist,

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***der Erstankäufer des landwirtschaftlichen Erzeugnisses*** ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen*** abgeben ***muss***.	b) ***Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Landwirtinnen und Landwirte*** ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***gegenüber Erstankäufern*** abgeben ***müssen***.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Fälle, in denen keine Einigung über ***den Abschluss*** eines ***solchen*** Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.	Für Fälle, in denen keine ***gegenseitige*** Einigung über ***die Formalisierung, Auslegung oder Erfüllung*** eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein. ***Die Nutzung dieses Mechanismus ist für die Vertragsparteien freiwillig und er ist unabhängig. An diesem Mechanismus können Vertreter von Organisationen, die Landwirte vertreten, beteiligt sein.***

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet ***eingerichteten Mediationsmechanismus***.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet ***bestehenden Rechtsrahmen für eine Mediation oder den verfügbarem Mechanismus***.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und	b) ist schriftlich ***auf Papier oder digital*** abzuschließen bzw. vorzulegen und

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der	i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis ***unter ausdrücklicher Angabe aller Zahlungen einschließlich der anwendbaren Rabatte***, der

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, ***etwa*** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der ***Produktionskosten widerspiegeln***, ***von den*** Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.	– als Kombination verschiedener ***objektiver, überprüfbarer und nicht manipulierbarer*** im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, ***und zwar*** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen***, die Inflation*** und ***die vollständigen Produktionskosten, einschließlich*** der ***Vergütung der Landwirte***, ***der Arbeitskosten, der*** Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse***, widerspiegeln***. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten ***oder die regionalen Behörden*** nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette***, von Daten der gemäß Artikel 157 Absatz 1 anerkannten Branchenverbände und von Daten der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette*** Indikatoren festlegen***, die online veröffentlicht werden und in Verträgen genutzt werden***. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht

	nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann**,**	iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten ***– bzw. bei Branchen, die an Terminmärkten handeln, mehr als zwölf Monaten –*** enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ***aufgrund unvorhersehbarer Umstände, wie extremen Wetterereignissen, Ausbrüchen von Tierseuchen oder geopolitischen Spannungen, durch die der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirte nicht deckt,*** ausgelöst werden kann***.***

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Angaben zu Zahlungsperioden und ***-verfahren***,	iv) Angaben zu Zahlungsperioden***, -verfahren,*** und ***dem Zeitpunkt, zu dem der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt***,

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen ***eine*** ähnliche ***Wirkung erzielt wird*** wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;	a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen ähnliche ***Ziele erreicht werden*** wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist;	***entfällt***

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Lieferung und die Zahlung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeitgleich erfolgen;	***entfällt***

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen ***gewissen,*** vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal ***10*** 000 EUR) nicht überschreitet;	a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal ***4*** 000 EUR) nicht überschreitet;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Lieferung und die Zahlung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeitgleich oder spätestens innerhalb von fünf Werktagen erfolgen;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag eines anerkannten Branchenverbands im Sinne des Artikels 157 Absatz 1 oder eines Verbands, der als weitgehend repräsentativ für einen landwirtschaftlichen Sektor anzusehen ist,

	beschließen, bestimmte spezifische Sektoren mit Ausnahme des Milchsektors von der Verpflichtung zu einem schriftlichen Vertrag gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels auszunehmen. Diese Ausnahme gilt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 7 dieses Artikels.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ist gemäß Absatz 5 ***Buchstaben b, c und*** d oder ***Absatz*** 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.	(7) Ist gemäß Absatz 5 ***Buchstabe*** d oder ***Absätze*** 6 ***und 6a*** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und verarbeitenden Betrieben, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern geschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.	Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und verarbeitenden Betrieben, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern geschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar***, unbeschadet der von den Mitgliedstaaten eingeführten zusätzlichen Anforderungen***.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen	(9) Die Mitgliedstaaten können***, sofern gerechtfertigt,*** die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen

Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.	Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen***, mit Ausnahme von saisonalen und verderblichen Erzeugnissen***.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in ***den Artikeln 2, 6, 8 und 9*** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.	(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in ***diesem Artikel*** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 172b erhält folgende Fassung:
Artikel 172b	***„Artikel*** 172b
Orientierung ***durch*** Branchenverbände für den Verkauf von Trauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe	***„Zur*** Orientierung ***gedachte Preise der*** Branchenverbände ***und der gemäß Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannten Erzeugervereinigungen*** für den Verkauf von Trauben***, Most und Fasswein*** für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe***.***
Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können gemäß	Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können gemäß

Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenverbände, die im Weinsektor tätig sind, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für den Verkauf von Trauben für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten.	Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenverbände ***und gemäß Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannte Erzeugervereinigungen***, die im Weinsektor tätig sind, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für den Verkauf von Trauben***, Most und Fasswein*** für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten.*“*

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 188 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) In Artikel 188 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3a) Lebens- und Futtermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Drittländern dürfen nur eingeführt werden, wenn sie die Verpflichtungen in Bezug auf die Höchstgehalte an Pestizidrückständen für in der Union hergestellte Lebens- und Futtermittel erfüllen.“

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 189 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6c) Artikel 189 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in die Union nur eingeführt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:	(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in die Union nur eingeführt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
a) Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den in ***Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der*** Verordnung (EU) ***Nr. 1307/2013*** vorgesehenen Bedingungen entsprechen;	a) Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den in Verordnung (EU) ***2021/2115*** vorgesehenen Bedingungen entsprechen;
b) bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß ***Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der*** Verordnung (EU) ***Nr. 1307/2013*** Wert liegt;	b) bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß Verordnung (EU) ***2021/2115*** Wert liegt;
c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden nur durch vom Mitgliedstaat anerkannte Einfuhrunternehmen eingeführt, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Aussaat verwendet werden.	c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden nur durch vom Mitgliedstaat anerkannte Einfuhrunternehmen eingeführt, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Aussaat verwendet werden.
	ca) Hanfblütenstände, zusammen mit dem Nachweis, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte unter den gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Werten liegt, und die ausschließlich von den vom Mitgliedstaat zugelassenen Einführern eingeführt werden.“

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit kleiner***, überwiegend auf Familienarbeit beruhender*** landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Standardoutput im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates[11] von höchstens 100 000 EUR;	d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit kleiner ***und familienbetriebener*** landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Standardoutput im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates[11] von höchstens 100 000 EUR;
_____	_____
[11] Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj).	[11] Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj).

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Förderung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) gemeinsame Verwertung der bei der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle und eine bessere Nutzung von Tierzuchtabfällen und Energieerzeugung;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) Sicherstellung eines stabilen und fairen Einkommens, das die Produktionskosten abdeckt, und einer starken Position der Landwirte entlang der gesamten Wertschöpfungskette;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fd) Tätigung von Investitionen für eine Nutzung der Wasserressourcen;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fe) Beitrag zur Diversifizierung von Tätigkeiten zur Förderung der ländlichen Wirtschaft sowie zur Entwicklung und Attraktivität des ländlichen Raums;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ff) Beitrag zur Aufwertung des kulturellen und gastronomischen Erbes, um die Aufklärung über Themen im Zusammenhang mit ausgewogener Ernährung zu fördern;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fg) Erhalt von traditionellen Produktionsmethoden, Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab [Inkrafttreten + 2 Jahre] können die in Absatz 1 genannten Erzeuger die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards ersuchen, die zu einem oder mehreren der in Absatz 3 Buchstaben d, e und ***f*** festgelegten Ziele beitragen sollen.	Ab [Inkrafttreten + 2 Jahre] können die in Absatz 1 genannten Erzeuger die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards ersuchen, die zu einem oder mehreren der in Absatz 3 Buchstaben d ***bis fd*** festgelegten Ziele beitragen sollen.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 210b
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Lieferaufträge, die im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren erteilt werden, mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus der Union, insbesondere mit lokalen und

saisonalen Erzeugnissen, erfüllt werden, um die Qualität, Nachhaltigkeit und Lebensmittelsicherheit europäischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern.

Erzeugnisse, für die eine Eintragung als geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung oder garantiert traditionelle Spezialität besteht, erhalten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Vorrang.

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte, in denen die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden, um die Einhaltung der Unionsvorschriften sicherzustellen.“

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) In Artikel 219 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3a) Wenn der Marktpreis unter eine bestimmte Schwelle sinkt, die flexibel und an den Index der mittleren Produktionskosten gebunden ist und von der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO) festgelegt wird, gewährt die Kommission je

nach Lage des Marktes und des betreffenden Sektors den Erzeugern des betreffenden Sektors eine Beihilfe, die ihre Lieferungen über einen bestimmten Zeitraum im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres freiwillig reduzieren, wobei die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Beihilfe wird auf der Grundlage von Anträgen gewährt, die die Erzeuger in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat nach den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Verfahren stellen.

b) Um sicherzustellen, dass dieses System wirksam und ordnungsgemäß angewandt wird, legt die Kommission auf der Grundlage der von der Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette bereitgestellten Daten Folgendes fest:

i) die Höchstliefervolumen oder Höchstliefermengen, die im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung unionsweit insgesamt reduziert werden müssen;

ii) die Dauer des Zeitraums der verringerten Erzeugung und erforderlichenfalls seine Verlängerung;

iii) den Wert der Unterstützung je nach Volumen oder Menge der Verringerung und die Finanzierungsmodalitäten;

iv) die für Antragsteller und Anträge geltenden Förderkriterien;

	v) die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelung.
	Jeder Erzeuger, dessen Liefervolumen über dem des Bezugszeitraums liegt, entrichtet eine Marktverantwortungsabgabe, die seinem Produktionsüberschuss im Zeitraum des freiwilligen Reduktionsprogramms entspricht.“

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;	a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse***, einschließlich an wohltätige Einrichtungen***;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Herabstufung überschüssiger ökologischer/biologischer Erzeugnisse für konventionelle Märkte;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird**.**	g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird***, insbesondere von verderblichen Erzeugnissen***.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.	Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen***, wobei diese Unterstützung im Krisenfall umgehend mobilisiert werden kann, sofern die Kommission zuvor die Umsetzbarkeit einer solchen Unterstützung geprüft hat***. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind. ***Die Kommission stellt sicher, dass die Verwendung***

	von Mitteln zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß diesen Durchführungsrechtsakten die Direktzahlungen nicht verringert. Erforderlichenfalls stellt die Kommission andere Unionsmittel zur Unterstützung der in diesem Unterabsatz genannten Maßnahmen zur Verfügung.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222a – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(8a) Artikel 222a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Kommission kann entscheiden, für welche der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden.	„(2) Die Kommission kann entscheiden, für welche der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden. ***Sie kann auch beschließen, zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionen zu unterscheiden.“***

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 222ba

Pläne zur Vorbeugung und Bewältigung von Marktstörungen

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Ziele der GAP, insbesondere des Ziels der Stabilisierung der Märkte, erstellt die Kommission Pläne zur Vorbeugung und Bewältigung von Marktstörungen und legt darin ihre Interventionsstrategie für jedes der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse fest.

(2) Die Kommission stützt ihre Interventionsstrategie auf die Tätigkeit der in Artikel 222a genannten Marktbeobachtungsstellen der Europäischen Union für den Agrarsektor.

(3) Im Falle von Marktstörungen leitet die Kommission rechtzeitig und effizient, gegebenenfalls zusätzlich zu den in Teil II Titel I vorgesehenen Marktinterventionsmaßnahmen, die in Teil V Kapitel I vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen ein, um das Gleichgewicht auf dem betroffenen Markt rasch wiederherzustellen, wobei die Reaktion auf den jeweiligen Sektor abgestimmt wird.

(4) Die Kommission legt einen Leistungsrahmen fest, der die Überwachung und

Bewertung der Pläne zur Vorbeugung und Bewältigung von Marktstörungen während ihrer Umsetzung und die diesbezügliche Berichterstattung ermöglicht.

(5) Zum 30. November jedes Jahres veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht über die Umsetzung der Pläne zur Vorbeugung und Bewältigung von Marktstörungen und über die Verbesserungen bei ihrer Interventionsstrategie. Der Jahresbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich vorgelegt und dient der Bewertung der Ergebnisse des Plans im Hinblick auf Wirkung, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente sowie einer Prüfung der Nutzung der Vorrechte durch die Kommission und der Verwendung der Haushaltsmittel hinsichtlich der Überwachung, Vorbeugung und Bewältigung von Marktstörungen."

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil XII a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) In Anhang I wird folgender Teil eingefügt:
	„TEIL XIIa
	Essig

	Der Essigsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Weinessigerzeugnisse:
	KN-Code
	2209 00 91 und 2209 00 99
	Warenbezeichnung
	Obstessig, auch Kiwiessig, oder Obstweinessig, Beerenobstessig oder Beerenweinessig, Apfelessig, Branntweinessig, Getreideessig, Malzessig, destillierter Malzessig, Honigessig, aromatisierter Essig“

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil III a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(8d) In Anhang II wird folgender Teil eingefügt:
	„TEIL IIIa
	Begriffsbestimmungen für den Hanfsektor
	„Hanf“ bezeichnet die Pflanze Cannabis sativa L. der im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführten Sorten, die wegen ihrer Samen, Blüten, Fasern, Schäben und Wurzeln angebaut wird.“

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8e) In Anhang II wird folgender Teil eingefügt:
	„Teil IVa
	Begriffsbestimmung für den Essigsektor
	1. Die Bezeichnung „Essig“ darf ausschließlich für Erzeugnisse verwendet werden, die aus Flüssigkeiten oder anderen Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs durch eine Doppelgärung – einer alkoholischen und einer Essigsäuregärung – hergestellt wurden. Darauf folgt stets die Angabe des verwendeten Rohstoffs. Mit Ausnahme von Hinweisen zu Zutaten mit Aromaeigenschaften sind alle weiteren Angaben verboten.
	2. Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Teils kann der Name „Essig“ Teil einer eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 sein; in diesem Fall wird er gemäß den spezifischen Vorschriften der entsprechenden Produktspezifikationen und -verordnungen verwendet.
	3. Die Bezeichnung „Essig“ darf nicht für Mischungen aus Essig und Essigsäure in Lebensmittelqualität verwendet werden.
	4. Der Gehalt an Essigsäure

von Essig, ausgedrückt als Gesamtsäure in g/100 ml, ist auf dem Etikett wie folgt anzugeben: „... Säuregehalt in %“.“;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil II a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(8f) In Anhang VIII wird folgender Teil eingefügt:
	„Teil IIa
	Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen
	1. Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet „Fleisch“ die zum Verzehr geeigneten Teile von Tieren gemäß Anhang I Nummern 1.2 bis 1.8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich Blut. Die sich auf „Fleisch“ beziehenden Begriffe und Bezeichnungen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig für Fleisch und Fleischteile verwendet werden, sind ausschließlich zum Verzehr geeigneten Teilen von Tieren vorbehalten.
	2. „Fleischzubereitungen“ bezeichnet frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das die

innere Muskelfaserstruktur nicht ausreichend stark verändert hat, als dass es die Merkmale von frischem Fleisch verloren hätte.

3. „Fleischerzeugnisse“ bezeichnet verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteten Erzeugnisse auf eine Art und Weise gewonnen werden, dass sich anhand der Schnittfläche beim Durchschneiden des Produkts zeigt, dass dieses nicht mehr die Merkmale von frischem Fleisch hat. Bezeichnungen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen verwendet werden, sind ausschließlich Erzeugnissen, die Fleisch enthalten, vorbehalten.

Diese Bezeichnungen umfassen z. B.:

– Steak

– Schnitzel

– Wurst

– Frikadellen

– Hamburger

– Eigelb

– Eiweiß.

4. Die Bezeichnungen von Geflügelerzeugnissen und -teilstücken gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU)

	Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen der Tiere und Erzeugnissen, die Geflügelfleisch enthalten, vorbehalten.
	5. Die genannten Bezeichnungen dürfen ausschließlich für die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden und beziehen sind nicht auf aus Zellkultur gewonnene Erzeugnisse.“

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Abschnitt I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken. ***Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.“***	2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Abschnitt II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, ***etwa*** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und ***der*** Produktionskosten ***widerspiegeln***, ***von den*** Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten ***Zuckerrüben***. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.***“***	„Der Preis wird als Kombination verschiedener ***objektiver, überprüfbarer und nicht manipulierbarer*** im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet ***wird***, ***und zwar*** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen***, die Inflation*** und ***die vollständigen*** Produktionskosten***, einschließlich der Vergütung der Landwirte***, ***der Arbeitskosten, der*** Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten ***landwirtschaftlichen Erzeugnisse, widerspiegeln***. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten ***oder die regionalen Behörden*** nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette***, von Daten der gemäß Artikel 157 Absatz 1 anerkannten Branchenverbände und von Daten der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette*** Indikatoren festlegen***, die online veröffentlicht werden und in Verträgen genutzt werden***. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 52 – Absatz 5a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5a. Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstabe a, b oder c auf ***60*** % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	5a. Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstabe a, b oder c auf ***70*** % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 52 – Absatz 5a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Investitionen gemäß Buchstabe a werden auf dem Gelände dieser Junglandwirte oder neuen Landwirte im Rahmen ihres ersten operationellen Programms getätigt.*“*	b) die Investitionen gemäß Buchstabe a werden auf dem Gelände dieser Junglandwirte oder neuen Landwirte ***– oder im Falle der Obst- und Gemüsebranche der Erzeuger–, die erstmals einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation beitreten,*** im Rahmen ihres ersten operationellen Programms ***und während der 7 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem Junglandwirte oder neue Landwirte der Erzeugerorganisation beigetreten sind,*** getätigt.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 52 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(7a) Die Bestimmungen von Absatz 7 dieses Artikels können auf alle Erzeugnisse ausgeweitet werden, die unter Artikel 42 bis 68 fallen.“

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 88 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.	Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden***, vorausgesetzt, dass eine solche Entscheidung die Höhe der Einkommensgrundstützung nicht beeinträchtigt***.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1143
Artikel 37 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Änderung der Verordnung (EU) 2024/1143
	Artikel 37 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einer geografischen Angabe bezeichnet, so muss die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe. In diesem Fall ist der Name des Wirtschaftsbeteiligten als der Name desjenigen Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, der für die Erzeugungsstufe verantwortlich ist, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses verantwortlich ist.	***„(5)*** Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einer geografischen Angabe bezeichnet, so muss die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe. In diesem Fall ist der Name des Wirtschaftsbeteiligten als der Name desjenigen Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, der für die Erzeugungsstufe verantwortlich ist, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses verantwortlich ist.
Im Falle von Spirituosen mit einer geografischen Angabe muss die Angabe des Namens des Erzeugers im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe.	
Ist die Oberfläche auf Verpackungen oder Behältnissen nicht größer als in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beschrieben, so ist die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten freiwillig.	Ist die Oberfläche auf Verpackungen oder Behältnissen nicht größer als in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beschrieben, so ist die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten freiwillig.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse ***und Spirituosen***, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden und vor dem 14. Mai 2026 gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne die Verpflichtung, den Namen des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe zu führen.	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden und vor dem 14. Mai 2026 gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne die Verpflichtung, den Namen des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe zu führen.“